Anhang 2

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Uniklinik Balgrist

(nachfolgend Klinik genannt)

und der

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

(nachfolgend Liechtenstein genannt)

betreffend

Abgeltung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen

1. Grundsatz der Leistungsentschädigung

Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen basiert auf SwissDRG und richtet sich nach dem günstigsten Preis für die OKP-Versicherten, der vom Regierungsrat des Standortkantons für die Klinik genehmigt wurde.

Für die grundversicherten Patientinnen und Patienten sind alle Pflichtleistungen gemäss dem in der Schweiz gültigen Krankenversicherungsgesetz enthalten. Die Patienten erhalten keine Pflichtleistungen in Rechnung gestellt.

Komfort:	Der Standard der Klinik ist die Basis für die grundversicherten Patienten.

Ärztliche Leistungen: Alle ärztlichen Pflichtleistungen, im Zusammenhang mit der Beratung, der Behandlung und der Betreuung des Patienten, sind im Preis enthalten.

2. Preis - Baserate

Liechtenstein übernimmt jeweils den vom Standortkanton für die Klinik genehmigten günstigsten Fallpreis bzw. Tagespauschale. Ändert sich dieser, wird Liechtenstein rechtzeitig von der Klinik informiert. Eine Änderung hat keine Anpassung dieses Anhanges zur Folge.

Partnerschaften (z.B. Klinik – LLS) vereinbaren auf dieser Basis separate Abgeltungen, die ausserhalb dieser Vereinbarung geregelt werden.

3. Rechnungstellung und Zahlung

Die Rechnung für die erbrachten Leistungen enthält die nachstehend erforderlichen Informationen zum behandelten Fall:

- Personalien
- Angaben zum Kostenträger
- Eintritts- und Austrittstermin
- Grund der Einweisung und Zuweiser sowie Art der Einlieferung
- Behandlungsart / Definition des Eingriffes
- Detaillierte Codierungsangaben

Die geleisteten Aufwendungen für die persönlichen Bedürfnisse werden den Patienten direkt in Rechnung gestellt.

4. Kostengutsprache

Weist sich ein Patient als Grundversicherter mit einer liechtensteinischen Krankenpflege-Versicherung aus, ist eine Eintrittsmeldung an den Versicherer zwingend erforderlich. Im Zweifelsfall ist der amtsärztliche Dienst Liechtensteins zu konsultieren.

Vaduz, 8. Oktober 2013

Für das

Fürstentum Liechtenstein

[redacted]

Peter Gstöhl

Direktor Amt für Gesundheit

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
AMT FÜR GESUNDHEIT
LANDESVERWALTUNG

Zürich, ~~. Oktober 2013~~ 27. Dezember 2013

Für die

Uniklinik Balgrist

[redacted]

Dr. Serge Altmann

Spitaldirektor

[redacted]

Beatrice Müller

Leiterin Finanzen und Administration